

2/2017 Feuerwehrreport

- **Teilnahme von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Ausbildungsveranstaltungen außerhalb der Jugendfeuerwehr und im Einsatz**

Gemeinsame Empfehlung der Jugendfeuerwehr NRW, AK Recht des VdF NRW und der Unfallkasse NRW

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) zum 1. Januar 2016 dürfen Mitglieder der Jugendfeuerwehr nach § 13 Absatz 1 Satz 6 mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten ab dem vollendeten 16. Lebensjahr auch außerhalb der Jugendfeuerwehr zu Ausbildungsveranstaltungen und im Einsatz zu Tätigkeiten außerhalb des Gefahrenbereichs herangezogen werden.

Die Jugendfeuerwehr NRW hat mit Unterstützung des Arbeitskreises Recht des VdF NRW in Zusammenarbeit mit der Unfallkasse NRW die angehängte Empfehlungen erarbeitet.

Weitere Informationen zum Thema Jugendfeuerwehr finden Sie unter:
www.unfallkasse-nrw.de mit dem Webcode [S0185](#)

Anlagen:

Merkblatt

Einverständniserklärung

28. Februar 2017

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen - Sankt-Franziskus-Straße 146 - 40470 Düsseldorf, Tel. 0211 9024-0, Fax 0211 9024-1355

Merkblatt zur Teilnahme von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an

Ausbildungsveranstaltungen außerhalb der Jugendfeuerwehr und im Einsatz

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) zum 1. Januar 2016 dürfen Mitglieder der Jugendfeuerwehr nach § 13 Absatz 1 Satz 6 mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten ab dem vollendeten¹ 16. Lebensjahr auch außerhalb der Jugendfeuerwehr zu Ausbildungsveranstaltungen und im Einsatz zu Tätigkeiten außerhalb des Gefahrenbereichs herangezogen werden.

Das Gesetz bietet die Chance, motivierend auf den Übertritt von der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr hinzuwirken, indem der Leiter der Feuerwehr den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr die Möglichkeit einräumt, auch außerhalb der Jugendfeuerwehr an Ausbildungsveranstaltungen und ggf. Einsätzen teilzunehmen sowie die Kameradinnen und Kameraden der Einsatzeinheiten kennenzulernen.

Die Jugendfeuerwehr NRW hat mit Unterstützung des Arbeitskreises Recht des VdF NRW in Zusammenarbeit mit der Unfallkasse NRW die nachfolgenden Empfehlungen erarbeitet.

Was bedeutet das nun für die Feuerwehren?

Der Leiter der Feuerwehr entscheidet, ob bzw. inwieweit die Option nach § 13 Absatz 1 Satz 6 BHKG NRW in seiner Feuerwehr umgesetzt werden soll. Eine Entscheidung sollte stets vor dem Hintergrund getroffen werden, dass die Jugendfeuerwehrmitglieder andere Verpflichtungen, wie beispielsweise das Erreichen ihres Schulabschlusses nicht vernachlässigen sollten. Es ist in jedem Fall empfehlenswert, über die Art und Weise einer Umsetzung die Eltern aufzuklären.

Verantwortlich für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr im Einsatz ist der Einsatzleiter. Bei Ausbildungsveranstaltungen ist der Einheitsführer bzw. der leitende Ausbilder verantwortlich. Eine Teilnahme nach § 13 Absatz 1 Satz 6 BHKG NRW an Ausbildungsveranstaltungen und Übungen außerhalb der Jugendfeuerwehr sowie Einsätzen fällt nicht in den Bereich der Tätigkeit als freier Träger der Jugendhilfe. Die Verantwortlichen müssen somit nicht die Voraussetzungen erfüllen, die für Betreuer innerhalb der Jugendarbeit (hier: Jugendfeuerwehr) gelten: Erweiterte Führungszeugnisse und Jugendgruppenleiterscheine müssen nicht vorgewiesen werden können.

¹Voraussetzung für die Teilnahme nach § 13 Abs. 1 ist das vollendete 16. Lebensjahr. Es handelt sich bei der aktuellen Schreibweise im BHKG um ein redaktionelles Versehen, das bei der nächsten anstehenden Novellierung des BHKG bereinigt wird.

Die Bekleidung und die persönliche Schutzausrüstung der Jugendfeuerwehr ist nur dann während Ausbildungsveranstaltungen und Übungsdiensten außerhalb der Jugendfeuerwehr zulässig, wenn die Jugendfeuerwehrmitglieder in Tätigkeiten einbezogen sind, die auch für die Arbeit innerhalb der Jugendfeuerwehr vorgesehen sind. Werden sie in Tätigkeiten einbezogen, die über die Tätigkeitsfelder der Jugendfeuerwehr hinausgehen, muss im Einzelfall geprüft werden, ob die Bekleidung und die persönliche Schutzausrüstung für die jeweilige Tätigkeit ausreichend ist. Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung. Diese kann mit Hilfe der DGUV Information 205-014 (alt: BGI/GUV-I 8675) (übliche Einsatzbekleidung) erfolgen.

Die Bekleidung und die persönliche Schutzausrüstung der Jugendfeuerwehr sind nicht für den Einsatz geeignet. Da Einsätze dynamisch verlaufen, gelten die gleichen Kriterien zur Auswahl von geeigneter Bekleidung und persönlichen Schutzausrüstung wie bei übrigen Einsatzkräften. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die Jugendfeuerwehrmitglieder zu jeder Zeit ausreichend durch ihre Bekleidung und persönliche Schutzausrüstung geschützt sind. Die Auswahl erfolgt ebenfalls im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung abhängig von der Tätigkeit. Dazu kann die DGUV Information 205-014 (alt: BGI/GUV-I 8675) (übliche Einsatzbekleidung) herangezogen werden.

Um die Mitglieder der Jugendfeuerwehr im Einsatz von komplett ausgebildeten und volljährigen Einsatzkräften unterscheiden zu können, empfiehlt der VdF NRW eine geeignete Kennzeichnung der im Einsatz teilnehmenden Jugendfeuerwehrmitglieder, z. B. durch Kennzeichnungswesten oder eine geeignete Helmkennezeichnung.

Beim Leistungsnachweis ist es empfehlenswert Jugendfeuerwehrmitglieder mit der gleichen Bekleidung antreten zu lassen, wie die übrigen erwachsenen Teilnehmer.

In der Jahresstatistik sind die Mitglieder der Jugendfeuerwehr, die nach § 13 Absatz 1 Satz 6 BHKG NRW an Ausbildungsveranstaltungen und Einsätzen teilnehmen ausschließlich der Statistik der Jugendfeuerwehr und nicht der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr zuzuordnen.



Was bedeutet das für die einzelnen Mitglieder der Jugendfeuerwehr?

Setzt der Leiter der Feuerwehr diese Option um, bedarf es im Vorfeld der Zustimmung aller Erziehungsberechtigten eines Mitglieds. Das Mitglied der Jugendfeuerwehr hat dann die Möglichkeit an Ausbildungsveranstaltungen und zu jeder Zeit an Einsätzen außerhalb des Gefahrenbereichs teilzunehmen.

Bei der Frage, ob und wieweit die Option nach § 13 Absatz 1 Satz 6 BHKG NRW von den Jugendfeuerwehrmitgliedern wahrgenommen werden kann, ist stets die jeweils individuelle Lebenslage des Jugendfeuerwehrmitgliedes zu prüfen. Auf dieser Grundlage soll dann gemeinsam zwischen allen Erziehungsberechtigten eines Mitgliedes, diesem selbst und der Feuerwehr eine individuelle Lösung gefunden werden.

Hat der Leiter der Feuerwehr die Option nach § 13 Absatz 1 Satz 6 BHKG NRW ausgeschlossen, besteht kein Rechtsanspruch seitens der Erziehungsberechtigten oder des Mitglieds, dennoch an Ausbildungsveranstaltungen außerhalb der Jugendfeuerwehr und an Einsätzen teilzunehmen.

Was bedeutet das für die Erziehungsberechtigten?

Die Erziehungsberechtigten können entscheiden, inwieweit sie einer Teilnahme ihrer Kinder an Ausbildungsveranstaltungen außerhalb der Jugendfeuerwehr und/oder einer Einsatzbeteiligung außerhalb des Gefahrenbereichs zustimmen, sofern der jeweilige LdF diese Option eingerichtet hat.

Unfallkasse NRW
Stephan Burkhardt
Tel. 0211 2808-1502
s.burkhardt@unfallkasse-nrw.de

Jugendfeuerwehr NRW
Jugendbüro
Tel. 0202 317712-20
info@jf-nrw.de

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG AUSBILDUNG UND EINSATZ



Bitte das Formular am PC ausfüllen, ausdrucken, unterschreiben und an den zuständigen Jugendfeuerwehrwart zurückgeben.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) zum 1. Januar 2016 dürfen Mitglieder der Jugendfeuerwehr nach § 13 Absatz 1 Satz 6 mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten ab dem 16. Lebensjahr auch außerhalb der Jugendfeuerwehr zu Ausbildungsveranstaltungen und im Einsatz zu Tätigkeiten außerhalb des Gefahrenbereichs herangezogen werden.

Erziehungsberechtigte(r)

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon: _____ Telefon: _____ E-Mail: _____

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon: _____ Telefon: _____ E-Mail: _____

Kind

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Geburtsdatum: _____, Ort: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Telefon: _____ Telefon: _____ E-Mail: _____

Nichtzutreffendes bitte streichen

Mein/Unser Kind _____ ist Mitglied der Jugendfeuerwehr _____.

Ich/Wir **erlaube(n)/untersage(n)**, dass mein/unser Kind gemäß § 13 Abs. 1 S. 6 BHKG NRW zu

Ausbildungsveranstaltungen außerhalb der Jugendfeuerwehr herangezogen werden darf.

Ich/Wir **erlaube(n)/untersage(n)**, dass mein/unser Kind gemäß § 13 Abs. 1 S. 6 BHKG NRW im **Einsatz zu Tätigkeiten außerhalb des Gefahrenbereichs** herangezogen werden darf.

Datum, Erziehungsberechtigte(r)

Datum, Erziehungsberechtigte(r)